

Satzung

§1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Waldbrücke".
2. Sitz des Vereins ist Weingarten (Baden).
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Zwecke des Vereins sind
 - Die Förderung einer zeitgemäßen und in die Zukunft gerichteten Verkehrs- und Infrastrukturplanung für den Ort Waldbrücke als Teil der Gemeinde Weingarten/Baden.
 - Die Unterstützung der Gemeindeverwaltung bei der Realisierung einer solchen Planung.
 - Die Steigerung der Wohn- und Lebensqualität im Ort Waldbrücke.
 - Die nachbarschaftliche Hilfe und der gegenseitige Beistand zum Wohle aller Bürger des Ortes Waldbrücke.
4. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Bereitstellung von Geld- und Sachspenden,
 - b. Bereitstellung von aktuellen Forschungsergebnissen und fachlichen Gutachten,
 - c. Vorträge und Weiterbildungsveranstaltungen sowie sonstige Treffen im Sinne der Zwecke des Vereins,
 - d. Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weingarten,
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften im Sinne der Zwecke des Vereins.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Bürgerverein Waldbrücke ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.10. des betreffenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gibt dieser dem Antrag statt, steht dem betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.
6. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen aller Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Weingarten mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
3. Mitgliederversammlungen werden einberufen,
 - wenn der Vorstand dies so beschließt oder
 - wenn mindestens 15 % der Mitglieder unter Angabe des Gegenstands der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 5 % der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

5. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinszwecke betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
6. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen
7. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren. Jedem Mitglied des Vereins steht Einsicht in das Protokoll zu.

§6 - Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich. Der oder die 1. oder 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem oder der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem oder der 2. Vorsitzenden,
 - c. einem Schriftführer / einer Schriftführerin,
 - d. dem Kassenwart / der Kassenwartin.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes erstreckt sich von seiner Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung im zweiten darauf folgenden Kalenderjahr.
4. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Kandidaten / eine Kandidatin, findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Die oder der 1. Vorsitzende gelten als gewählt, wenn sie oder er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§7 - Verwaltung, Mitgliedsbeitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer separaten Beitragsordnung den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten, auf Antrag kann der Vorstand eine halbjährliche Beitragszahlung gestatten.

§8 - Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Sie erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke ist das Vereinsvermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Zustimmung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

Die Satzung ist errichtet am 18.März 2003